



Landesverband der Imker Weser-Ems e.V.

2. Vorsitzender

Landesverband der Imker Weser-Ems e.V., Postfach 25 49, 26015 Oldenburg

Alle Imkerinnen und Imker,
Vorstände und Funktionäre des
Landesverbandes der Imker Weser – Ems e.V.,

Mars-la-Tour-Str. 13
26121 Oldenburg

Telefon: 04 41 / 80 16 26
Telefax: 04 41 / 80 16 80

E-Mail:
info@imker-weser-ems.de

Info:
www.imker-weser-ems.de

Oldenburg, den

Wanderung mit Bienen im Bereich des Landesverbandes der Imker Weser – Ems e.V., im Landesbereich, Niedersachsen, andere Bundesländer oder in das EU - Ausland
Beachtung von Rechtsvorschriften zur Ordnungsgemäßen Wanderung mit Bienen zur Anwanderung von Trachten

Sehr geehrte Imkerinnen, Imker, Funktionäre und Vorstände des Landesverbandes der Imker (LIV) Weser – Ems,

lange war die Funktion eines Obmannes für Bienenwanderung in unserem LIV Bereich nicht besetzt. Es wurde entweder nicht für notwendig erachtet oder es konnte eben kein geeigneter Bewerber, der auch einige Rechtskenntnisse mitbringen muß, gefunden werden. Der Bereich Wanderung wurde aber auch im Verbandsbereich als nicht so wichtig angesehen, obwohl zur ordnungsgemäßen Bienenwanderung einige Kenntnisse in verschiedenen Rechtsbereichen zwingend vorhanden sein müssen, um erheblichem Ärger mit staatlichen Stellen aus dem Wege zu gehen bzw. einen solchen Ärger zu vermeiden.

Um eine ordnungsgemäße Wanderung durchführen zu können muß sich die Wanderimkerin, der Wanderimker in den nachfolgenden Rechtsbereichen auskennen.

1. Erreichbarkeit der Landkreise, der Veterinärämter
2. öffentliche Ausweisung von Faulbrutfällen, Sperrgebieten und aufgehobenen Sperrgebieten (interaktive Karte)
3. eigentumsrechtliche Vorschriften, Aufstellungsgenehmigung des Eigentümers, Betreten- und Befahrensgenehmigung
4. landes- / veterinärrechtliche Vorschriften, Verordnungen , Gesetze, Schutzbestimmungen von Belegstellen, Meldepflichten bei Bienenerkrankungen
5. naturschutzrechtliche Vorschriften, Gesetze, Verordnungen zum Schutz einheimischer Tiere, Pflanzen
6. straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, beim Transport von Bienen auf öffentlichen Straßen , Wegen und Plätzen z.B. führen von Fahraufzeichnungsgeräte, Fahrpersonalgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrszulassungsordnung, Straßenverkehrsordnung usw.

Ich werde im Einzelnen auf die o. A. Punkte aufnehmen und sie gegebenenfalls im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen behandeln, um die Wanderung mit Bienen so weit wie möglich zu aktualisieren bzw. auch zu vereinfachen. Eine erste Fortbildungsveranstaltung zu den o.a. Themen ist dieses Jahr, nach Vorschlag, Vorlage von Themen bis zum 01.09.2015 seitens der Imkervereine, für ungefähr Mitte Oktober 2015 geplant.

Hartmut Manning

